# Regierungsrat



Sitzung vom: 31. Mai 2016

Beschluss Nr.: 515

Interpellation zur Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Obwalden (KESB OW) bei der Entbindung der Pflicht gestützt auf Art. 420 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB): Beantwortung.

# 1. Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation zur Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei der Entbindung der Pflicht gestützt auf Art. 420 ZGB (54.16.02), welche Kantonsrat Christian Schäli sowie Mitunterzeichnende am 13. April 2016 eingereicht haben, wie folgt:

## 2. Gegenstand der Interpellation

Die Interpellation knüpft daran an, dass das Rechtsinstitut der erstreckten elterlichen Sorge abgeschafft wurde und Eltern oder andere Angehörige von erwachsenen, behinderten Kindern neu Beistand oder Beiständin geworden sind. Für Eltern und weitere abschliessend bezeichnete Angehörige gelten mit Art. 420 ZGB besondere Bestimmungen. Die KESB kann sie gemäss Art. 420 ZGB von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Die Interpellanten führen aus, die Praxis bei der Anwendung von Art. 420 ZGB sei zwischen den Kantonen uneinheitlich. Von der beinahe automatischen Befreiung von sämtlichen Pflichten bis zur Verweigerung jeglicher Erleichterungen scheine alles vorzukommen. Was den Kanton Obwalden anbelange, so sei aufgrund von Rückmeldungen diverser Eltern zu erfahren, dass die KESB bei der Entbindung der Pflichten offenbar eine restriktive Haltung einnehme, was bei den besagten Eltern und Angehörigen teilweise zu Unmut führe. Vor diesem Hintergrund – und obschon den Interpellanten bewusst sei, dass sich die KESB ganz allgemein bei der Anwendung von Art. 420 ZGB in einem diffizilen Spannungsfeld befinde – würden sich verschiedene Fragen stellen.

#### 3. Vorbemerkungen

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Eltern und Angehörige von behinderten Kindern in besonderem Masse und während vielen Jahren stark gefordert sind bei der Betreuung und Sorge für ihre Kinder. Die Eltern investieren viel Zeit für die persönliche Unterstützung ihrer behinderten Kinder und nehmen für sie auch die administrativen Aufgaben war. Das grosse Engagement der Eltern und Angehörigen ist von grosser Wichtigkeit für die Kinder wie auch für die Gesellschaft. Der Regierungsrat anerkennt und schätzt dieses uneigennützige Engagement und die Betreuungsarbeit ausserordentlich.

Alle Eltern von erwachsenen, behinderten Töchter und Söhnen, die zuvor die erstreckte elterliche Sorge innehatten, wurden mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht per 1. Januar 2013 zu Beistandspersonen. Als solche unterstützen und betreuen sie ihre erwach-

Signatur OWKR.97 Seite 1 | 8

senen Töchter und Söhne je nach Umständen über Jahrzehnte weiter. Durch ihr Engagement ist es möglich, den erwachsenen Töchtern und Söhnen ein familiäres Umfeld zu bieten und darüber hinaus den Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Obwalden bestmöglichst umzusetzen. Dem Regierungsrat und der KESB ist es ein Anliegen, dass die Eltern bei dieser wichtigen Betreuungsaufgabe so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig durch administrative Aufgaben aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht belastet werden. Die Arbeit der KESB berührt sensible Themen und wird daher rasch als unnötige Einmischung in die persönliche Freiheit und das familiäre Betreuungssystem angesehen. Der Regierungsrat hat Verständnis für die Anliegen der Eltern. Anderseits muss die KESB ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen und die Einhaltung minimaler Eckpunkte und Anforderungen sicherstellen, was zu einem gewissen Spannungsfeld führen kann.

## 4. Arbeit der KESB

Mit der durch den Bund vorgeschriebenen Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 hat im Vormundschaftswesen ein Systemwechsel stattgefunden. Neu ist nicht mehr die Vormundschaftsbehörde der einzelnen Gemeinde sondern die kantonale KESB für die Errichtung, Anpassung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen sowie etlicher neuer Aufgaben gemäss ZGB zuständig. Bei der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde im Kanton auf Wunsch der Mehrheit der Gemeinden eine Aufgabenteilung zwischen der KESB und den Gemeinden vollzogen. Die Gemeinden sind weiterhin für die Mandatsführung zuständig. Die Mandate werden entweder durch Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände oder durch private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger geführt. Die Gemeinden rekrutieren die privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, prüfen ihre Eignung, organisieren ihre Weiterbildung und stehen ihnen bei der Umsetzung der Massnahmen unterstützend und beratend zur Verfügung.

Die KESB hat am 1. Januar 2013 den operativen Betrieb aufgenommen. Der Übergang zur neuen Behördenorganisation erfuhr dabei einen Paradigmawechsel, der nicht einfach zu bewältigen ist. In den meisten Kantonen, so auch im Kanton Obwalden, verlief dieser Übergang nicht reibungslos. Es wurden inzwischen viele Massnahmen ergriffen, Schnittstellen geklärt und Verbesserungen umgesetzt, einerseits bezüglich Behördenorganisation, anderseits aber auch bei den Prozessen und Abläufen.

Die Gemeinden waren und sind in diese Massnahmen und Prozesse eingebunden. Seit Beginn wurde eine "Arbeitsgruppe Umsetzung KESR" eingesetzt, in welcher alle Einwohnergemeinden vertreten sind (vier Gemeindeschreiber, zwei Sozialdienstleitende und eine Sozialdienstmitarbeitende). Die Arbeitsgruppe übernimmt eine zentrale Rolle als Ansprechgremium für die KESB, aber auch für die verschiedenen Gremien innerhalb der Einwohnergemeinden. In der Arbeitsgruppe werden offene Fragen geklärt und die Zusammenarbeit laufend optimiert. Gemäss Rückmeldungen der Arbeitsgruppe wird die intensive Zusammenarbeit sehr geschätzt. In den Publikationen der Gemeindehefte im Mai 2016 wurde dazu ausführlich berichtet. Die Arbeitsgruppe weist in diesen darauf hin, dass sie mit den in den letzten Monaten eingeleiteten Veränderungen bei der KESB sehr zufrieden ist.

Die Strukturen bei der KESB sind seit gut einem Jahr gefestigt und die personelle Situation ist stabil. Die räumliche Zusammenführung der KESB an einem Standort hat sich bewährt und wesentlich dazu beigetragen, dass Abläufe weiter optimiert und vereinfacht werden konnten. Es steht in diesem Jahr noch ein Softwarewechsel an, um auch bezüglich der administrativen Erfassung und Verarbeitung der Dossier sowie der statistischen Anforderungen einen entscheidenden Schritt vorwärts zu kommen und Ressourcen zu optimieren.

Von den am 1. Januar 2013 bestehenden 422 Massnahmen hat die KESB per Ende März 2016 mit Ausnahme von zwei Massnahmen, alle ins neue Recht überführt. Damit konnte ein ent-

Signatur OWKR.97 Seite 2 | 8

scheidender Pendenzenüberhang abgebaut werden. Die Überzeiten, welche die Mitarbeitenden der KESB leisten, konnten inzwischen auf ein vertretbares Mass gesenkt werden. Die gute Arbeit der KESB zeigt sich auch in der sehr tiefen Anzahl Beschwerden an das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht. Es wurden bisher insgesamt weniger als zehn Beschwerden eingereicht und keine dieser Beschwerden wurde gutgeheissen.

Die Aufbauarbeit der KESB ist noch nicht abgeschlossen. Die konsequente Prüfung von Verbesserungs- und Optimierungsmöglichkeiten wird unter Einbezug der Arbeitsgruppe Umsetzung KESR weitergeführt. Im Rahmen der Evaluation wird zu prüfen sein, mit welchem ordentlichen Stellenetat die KESB ihre Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.

# 5. Beantwortung der Fragen

 Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die KESB des Kantons Obwalden Eltern als Beistandsperson ihrer erwachsenen, behinderten Kinder und die weiteren in Art. 420 ZGB umschriebenen Angehörigen nur restriktiv von den in Art. 420 erwähnten Pflichten entbindet?

Die Eltern mit ehemals erstreckter elterlicher Sorge wurden per 1. Januar 2013 automatisch Beistandspersonen für ihrer erwachsenen, behinderten Töchter und Söhne, mit allen Rechten und Pflichten, die dazugehören. Viele dieser Eltern haben bereits unter dem alten Vormundschaftsrecht Bericht und Rechnung abgelegt. Für einige ist dies aber neu und wird als Einmischung und unnötige administrative Belastung angesehen. Da die Eltern für die Betreuung ihrer erwachsenen, behinderten Töchter und Söhne bereits viel Zeit investieren, ist es durchaus verständlich, dass jeglicher administrative Mehraufwand belastend sein kann. Darüber hinaus haben einige Eltern Mühe damit, überhaupt Rechenschaft ablegen zu müssen, nachdem sie jahrzehntelang uneigennützig für ihre Töchter und Söhne gesorgt haben.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht basiert auf dem Grundsatz, dass alle Beistandspersonen verpflichtet sind, der KESB periodisch Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen. Dieser Grundsatz ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass der Staat bzw. der Kanton gemäss Bundesgesetz dafür verantwortlich ist, dass die Beistandspersonen ihre Aufgaben gemäss den gesetzlichen Vorschriften korrekt erfüllen. Der Kanton haftet für allfällige Schadenersatzansprüche, die aus widerrechtlichem Handeln oder Unterlassungen entstehen könnten, z.B. wenn Sozialversicherungsleistungen nicht eingefordert werden, die einer behinderten Person zustehen. Damit die KESB ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann, müssen Beistandspersonen bei Übernahme ihrer Aufgabe bzw. ihres Amtes ein Inventar mit Angaben zur Vermögens- und versicherungsrechtlichen Situation der verbeiständeten Person erstellen und einreichen. Danach reichen die Beistandspersonen der KESB regelmässig einen schriftlichen Bericht über die Situation der verbeiständeten Person und die Ausübung der Beistandschaft ein. Für die Rechnungsablage führen sie für die verbeiständete Person eine Buchhaltung mit sämtlichen Belegen.

Mit Art. 420 ZGB erhält die KESB einen begrenzten Handlungsspielraum, Eltern und weiteren genannten Personen eine Sonderstellung einzuräumen und sie ganz oder teilweise von bestimmten Pflichten zu entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen und die Beistandspersonen dies wünschen. Die KESB Obwalden nutzt diesen Handlungsspielraum. Sie hat seit Beginn der Umwandlung der Massnahmen ins neue Recht anfangs 2015 die Eltern, mit denen sie Kontakt hatte, aktiv auf die Möglichkeit, die Pflichten zu reduzieren, hingewiesen und entsprechende Minimalstandards für die Mandatsführung festgelegt. Die KESB wird die Eltern auch bei der ersten Ablage des Berichts und der Rechnung auf die Möglichkeit dieser Minimalstandards hinweisen, sofern keine individuellen Gründe dagegen sprechen. Eine

Signatur OWKR.97 Seite 3 | 8

automatische und generelle Reduktion der Pflichten auf den Minimalstandard bei allen Eltern erfolgt nicht, da nicht alle dies wünschen.

Die Minimalstandards berücksichtigen, dass der Aufwand für die Eltern möglichst tief gehalten wird und die KESB anderseits ihre gesetzlichen Aufgaben mit Verantwortlichkeit und direkter Staatshaftung minimal wahrnehmen kann. Als Minimalstandard wird von den Eltern in ihrer Funktion als Beistandspersonen folgendes erwartet:

- Sie führen für ihre erwachsene, behinderte Tochter oder Sohn ein eigenes Konto.
- Sie erstellen einmalig ein Besitzstandsinventar mit Ausführungen zur persönlichen Lebenssituation ihrer Tochter oder ihres Sohnes.
- Im Rahmen der Berichterstattung reichen sie der KESB alle zwei Jahre Kontoauszüge der bestehenden Bankkonten (für eine summarische Prüfung) ein und schildern mündlich oder schriftliche die Lebenssituation ihrer Tochter oder ihres Sohnes.

Der administrative Aufwand für die Eltern wird damit so klein wie möglich gehalten. Die KESB ist auf diese Minimalstandards angewiesen, um einerseits ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen und anderseits auch die Eltern unterstützen zu können. Wenn die KESB die Lebenssituation kennt, kann sie die Eltern bei Bedarf auch beraten und sie z. B. auf Sozialversicherungsansprüche, die Möglichkeit von Assistenzbeiträgen oder auf Versicherungslücken hinweisen. Sie kann auch in einer allfälligen Krisensituation unterstützend tätig sein. Gerade weil diese Beistandspersonen familienintern ein Mandat ausüben, sind Angehörige nicht selten dankbar für die Unterstützung und Überprüfung durch die KESB. Das Ziel der KESB ist das Wohlergehen der verbeiständeten Person.

Das Sicherheits- und Justizdepartement hat die Pro Infirmis eingeladen, zu den Minimalstandards der KESB Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 3. November 2015 hat die Pro Infirmis mitgeteilt, dass die angewendeten Minimalstandards inhaltlich, wie auch im Hinblick auf die Gebühren aus ihrer Sicht rechtskonform, angemessen und verhältnismässig seien. Die Minimalstandards spiegeln die Intensionen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Die Pro Infirmis führt konkret aus:

- Die Rechte und Interessen der Betroffenen werden gewahrt.
- Das Berichtswesen ist verhältnismässig und auch mündlich möglich. Es schafft Transparenz: Die KESB kann ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen und Missbräuchliches erkennen. Das schützt die Interessen aller Involvierten, inklusive andere Familienangehörige wie die Geschwister der Betroffenen.
- Die Angehörigen werden von verschiedenen gesetzlichen Pflichten befreit.
- Die Anforderungen hinsichtlich einer Buchhaltung sind gegenüber denen einer Berufsbeistandschaft reduziert.
- Die Gebühren sind nicht zu hoch: So haben andere Kantone teilweise deutlich höhere Gebühren.

Die heutige Praxis hat sich bewährt. Insgesamt bestehen im Kanton 43 Beistandschaften von Eltern, die früher die erstreckte elterliche Sorge inne hatten. Davon haben aktiv 4 Beistandspersonen um eine Entbindung von den Pflichten gemäss Art. 420 ZGB ersucht: Allen wurde der Minimalstandard gewährt. Die übrigen Beistandspersonen werden auf die Möglichkeit der Minimalstandards aufmerksam gemacht.

Der Regierungsrat unterstützt aus heutiger Sicht die Praxis der KESB bei der Umsetzung von Art. 420 ZGB. Mit den festgelegten Minimalstandards speziell für Eltern mit ehemals erstreckter elterlicher Sorge wird die Sonderstellung dieser Beistandspersonen berücksichtigt und der administrative Aufwand möglichst klein gehalten. Die KESB hat mit der nötigen Sensibilität mit der überwiegenden Mehrheit der Eltern eine nachvollziehbare und passende Lösung gefunden.

Signatur OWKR.97 Seite 4 | 8

2. Praktiziert die KESB des Kantons Obwalden nach Sicht des Regierungsrates im Rahmen der Beurteilung einer möglichen Entbindung der Pflichten nach Art. 420 ZGB eine einzelfallbezogene Ermessenausübung?

Die KESB übt eine einzelfallbezogene Ermessenausübung aus, indem sie jeden Einzelfall basierend auf dem ersten Bericht zur Lebenssituation und dem Besitzstandinventars prüft und die Situation beurteilt. Dies sind die objektiven Grundlagen zur Beurteilung im Einzelfall. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde den eingereichten Anträgen um Entbindung basierend auf dem Minimalstandard entsprochen. Die anderen Eltern wurden auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht.

3. Schenkt die KESB des Kantons Obwalden nach Auffassung des Regierungsrates den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit gemäss Art. 389 ZGB im Rahmen der Anwendung von Art. 420 ZGB hinreichend Beachtung?

Art. 389 ZGB stellt mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit wichtige Pfeiler des neuen Rechts dar. So ist es nach dem Subsidiaritätsprinzip (Abs. 1) in erster Linie Aufgabe der Angehörigen der nahestehenden Personen, aber auch der privaten und öffentlichen Sozialdiensten und Beratungsstellen, Menschen in schwierigen Lebenssituationen die notwendige Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Die KESB soll erst tätig werden, wenn die freiwillige Betreuung und Vertretung nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint. Gemäss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Abs. 2) hat schliesslich jede behördliche Massnahme erforderlich und geeignet zu sein.

Das Subsidiaritätsprinzip ist von der KESB zu beachten, wenn es darum geht zu prüfen, ob überhaupt eine behördliche Massnahme notwendig ist oder ob eine bestehende Massnahme gelockert oder aufgehoben werden kann. Der geistige Zustand der behinderten Erwachsenen, welche unter der ehemals erstreckten elterlichen Sorge standen, ist jedoch in der Regel unveränderlich, d.h. die Beistandschaft bleibt bestehen. In diesem Sinne stellt sich die Frage der Subsidiarität gemäss Art 389 Abs. 1 ZGB nicht, wenn es darum geht, eine Pflichtenbindung gemäss Art. 420 ZGB zu prüfen.

Hingegen hat die KESB bei der Umsetzung von Art. 420 ZGB den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. D.h. sie muss darauf achten, dass sie beim Entscheid betreffend Pflichtentbindung berücksichtigt, dass sie so wenig wie möglich, aber so viel wie notwendig an Berichterstattung anordnet. Diesem Grundsatz kommt die KESB nach, indem sie jeden Fall einzeln prüft und wenn keine Umstände dagegen sprechen, die Pflichten auf den Minimalstandard reduziert.

4. Wäre es nach Meinung des Regierungsrates erforderlich, insbesondere im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit im Rahmen der Befreiung der Pflichten nach Art. 420 ZGB die Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu intensivieren?

Wie bereits unter Ziff. 4 ausgeführt, arbeitet die KESB bereits heute gut und eng mit den Gemeinden zusammen. Die Gesetzgebung grenzt die Rolle der Gemeinden aber bewusst und klar ab. Die Gemeinden rekrutieren die Beistandspersonen und unterstützen und beraten sie in der Mandatsführung (z. B. sozialversicherungsrechtliche Fragen, Heimaufenthalte, Vermittlung von Institutionen, Finanzierungsfragen, Entlastungsmöglichkeiten beim Aufenthalt zu Hause etc.). Die KESB kann die Gemeinden auch für Abklärungen im Einzelfall einbeziehen. Die Entscheide selbst liegen aber in der alleinigen Kompetenz, Zuständigkeit und auch Verantwortung der KESB, sie fällen diese als unabhängige Behörde. Die KESB hat ihre Entscheide letztlich also als unabhängige Behörde zu fällen. Die Gesetzgebung

Signatur OWKR.97 Seite 5 | 8

verlangt in Bezug auf die Einzelfallgerechtigkeit die Anwendung objektiver Kriterien. Dies ist ein Kernpunkt des revidierten Bundesgesetzes. Die KESB erhebt mit dem eingereichten Inventar und dem mündlichen oder schriftlichen Austausch zur Betreuungssituation die objektiven Kriterien. Damit wird die Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet. Wo notwendig, werden die Gemeinden von der KESB in die Abklärung einbezogen.

5. Könnte es sich der Regierungsrat vorstellen, dass die KESB des Kantons Obwalden insbesondere die Eltern als Beistandspersonen ihrer erwachsenen, behinderten Kinder grosszügig von den Pflichten gemäss Art. 420 ZGB entbindet, sofern dies von ihnen beantragt wird und wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die eine Entbindung ausschliessen?

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, werden die Eltern von erwachsenen Behinderten bereits heute in den meisten Fällen soweit möglich von den Pflichten entbunden, wenn sie dies wünschen.

Nach Auffassung des Regierungsrats sind Eltern und Angehörige als Beistandspersonen nicht gänzlich von den Pflichten betreffend Inventar sowie periodischen Ablage von Bericht und Rechnung zu befreien. Anders als nach dem alten Vormundschaftsrecht haftet für allfällige Verfehlungen eine Beistandsperson nicht mehr selber, sondern der Kanton – also am Ende der Steuerzahler. Dass eine mögliche Staatshaftung nicht nur ein theoretisches Thema ist, zeigt der Umstand, dass in einem Zentralschweizer Kanton bereits rund zehn Staatshaftungsfälle (z.B. Sozialversicherungsleistungen von Beiständen nicht eingefordert) eingereicht wurden.

6. Wäre nach Auffassung des Regierungsrates die unter Ziffer 5 erwähnte grosszügige Anwendung von Art. 420 ZGB resp. eine allfällige damit einhergehende Änderung der bisherigen Praxis in zeitlicher Hinsicht bereits vor der geplanten (inzwischen zur Verschiebung beantragten) Evaluation der KESB des Kantons Obwalden erdenklich?

Nationalrat Karl Vogler hat am 27. April 2016 auf Bundesebene zwei Vorstösse zur Änderung von Art. 420 ZGB eingereicht. Der erste Vorstoss beabsichtigt einen Paradigmawechsel. Statt alle Eltern und weiteren Angehörigen zur Rechnungslegung zu verpflichten und sie nur in Ausnahmefällen zu entbinden, soll künftig das Umgekehrte gelten. Das heisst im Grundsatz sollen die Eltern und Angehörigen von dieser Pflicht befreit sein und nur bei besonderen Umständen sollen sie dazu verpflichtet werden können. Mit dem zweiten Vorstoss soll erreicht werden, dass in Art. 420 ZGB nicht mehr abschliessend aufgezählt wird, welche Personen diese Sonderstellung haben, der mögliche Personenkreis soll geöffnet werden.

Die Anpassung von Art. 420 ZGB würde eine Möglichkeit bieten, sowohl die Eltern und weitere Personen als auch die KESB ganz grundsätzlich zu entlasten. Gleichzeitig müsste allerdings geregelt werden, dass die KESB bei einer solchen Änderung gänzlich aus der Verantwortung genommen wird. In der Konsequenz müsste bei Beistandschaften mit automatischer Befreiung von Rechenschaftspflichten die Staatshaftung wegfallen. Auf Bundesebene findet eine Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts statt und die im Bundesparlament eingereichten Vorstösse werden in diese Evaluation einfliessen. Die entsprechenden Ergebnisse gilt es abzuwarten.

Im Auftrag des Kantonsrats hat der Regierungsrat eine Verschiebung der Evaluation auf kantonaler Ebene geprüft und vorgeschlagen, da zum heutigen Zeitpunkt für eine Evaluation weder zuverlässige Informationen über die Entwicklung der übergeordneten Bundesgesetzgebung noch gesicherte Erkenntnisse über die Wirkung der kantonalen Massnahmen

Signatur OWKR.97 Seite 6 | 8

bestehen. Eine Verschiebung der kantonalen Evaluation auf einen späteren Zeitpunkt ist daher nicht nur sachgerecht und effizient, sondern auch notwendig, will man mit der Evaluation tatsächlich die Wirkung des staatlichen Handelns erfassen und für die Zukunft steuern. Die Einwohnergemeinden und die Mehrheit der politischen Parteien haben einer Verschiebung der Evaluation zugestimmt.

Die Verschiebung der Evaluation hat keinen direkten Einfluss auf die Praxis der KESB bei der Umsetzung von Art. 420 ZGB. Da es sich bei Art. 420 ZGB um eine Bestimmung des Bundesgesetzes handelt, kann diese nicht durch kantonales Recht, auch nicht im Rahmen einer Evaluation, geändert werden. Die Umsetzung von Art. 420 ZGB liegt im Ermessen der KESB. Aus heutiger Sicht ist nachvollziehbar, dass die KESB keine vollständige Entbindung von allen Pflichten gewährt und stattdessen Minimalstandards festgelegt hat.

7. Was ist aus Sicht des Regierungsrates zu tun, um mittelfristig eine möglichst grosse Akzeptanz der neuen Regeln insbesondere bei den Eltern und Angehörigen als Beistandspersonen zu erreichen?

Bei den Fällen der nach altem Recht erstreckten elterlichen Sorge handelt es sich um einen sensiblen Bereich, in welchem der Umgang mit Beteiligten einiges an Fingerspitzengefühl fordert. Die KESB hat erkannt, dass im Rahmen der Umwandlungen dieser Massnahmen ins neue Recht von der KESB wegen des Zeitdrucks zum Teil nicht mit der notwendigen Sensibilität kommuniziert wurde. Die KESB hat sowohl in persönlichen Gesprächen als auch an den Infoveranstaltungen für die privaten Beistandspersonen Anfang März 2016 den betroffenen Eltern ihr Bedauern über die anfangs mangelnde Sensibilität ausgedrückt. Im persönlichen Gespräch ist mit einem Grossteil der betroffenen Eltern in gutem Einvernehmen eine passende Lösung gefunden worden. Die Eltern haben mehrheitlich die Aufsichtspflicht der KESB nachvollziehen können. Heute ist bei vielen betroffenen Eltern das Verständnis dafür da, dass die KESB für ihre Aufsichtspflicht auf die administrativen Minimalstandards angewiesen ist.

Die KESB wird sich weiterhin dafür einsetzen, im persönlichen Gespräch und unter Beachtung der Gleichbehandlung im Einzelfall nach passenden und vertretbaren Lösungen zu suchen. Damit dies gelingen kann, ist jedoch die Gesprächsbreitschaft beider Seiten notwendig.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die KESB die notwendige Sensibilität erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet hat. Der Regierungsrat wird im Rahmen der verschobenen Evaluation und nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse auf Bundesebene prüfen, ob eine vollständige Entbindung von den Pflichten gemäss Art. 420 ZGB auch im Kanton Obwalden praktiziert werden kann.

## Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Sozialamt
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Signatur OWKR.97 Seite 7 | 8

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Notker Dillier Landschreiber-Stellvertreter

Versand: 2. Juni 2016

Signatur OWKR.97 Seite 8 | 8